

# CHECKLISTE

für die Geschäfte im Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche bis 800 qm  
gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung

<b>REGELUNG DES KUNDENFLUSSES</b>	
Sicherstellung des Abstandes durch die Bodenmarkierung 1,5 m angebracht?	<input type="checkbox"/>
Nach Möglichkeit wurde Ein- und Ausgang getrennt?	<input type="checkbox"/>
Abstandsmarkierungen wurden am Wartebereich vor dem Eingang angebracht?	<input type="checkbox"/>
Aushang mit dem Hinweis, dass Kunden grundsätzlich 1,5 m Abstand einhalten müssen und eine Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen wird, wurden angebracht? Alternativ mündliche Benachrichtigung der Kunden vor Eintritt des Ladengeschäfts.	<input type="checkbox"/>
Die Anzahl von Kunden von 20 qm pro Person werden eingehalten?	<input type="checkbox"/>
Ergänzende Maßnahme von einem Mund-Nasenschutz für Beschäftigte wurden beachtet?	<input type="checkbox"/>
<b>HYGIENEMASSNAHMEN</b>	
Nach Möglichkeit wurde für Kunden vor dem Betreten des Geschäfts eine Gelegenheit zur Handdesinfektion eingerichtet?	<input type="checkbox"/>
Für die Beschäftigten wurde eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten eingerichtet?	<input type="checkbox"/>
Pausenräume, Sanitärbereiche werden täglich gereinigt?	<input type="checkbox"/>
Kassenpersonal wurde nach Möglichkeit Handdesinfektion am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt?	<input type="checkbox"/>
Touchflächen (Kasse, Tastatur etc.) werden bei jedem Personalwechsel gereinigt?	<input type="checkbox"/>
Touchflächen, die Kunden anfassen (Türgriffe etc.) werden mehrmals täglich gereinigt?	<input type="checkbox"/>
An Kassearbeitsplätzen wurden zwischen Kassenpersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen angebracht?	<input type="checkbox"/>

Hinweis: Dies ist eine Orientierungshilfe, die für alle Geschäfte und auch weitere Betriebe sowie Dienstleister anwendbar ist. Zu diesem gilt noch die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § Absatz 3 der Corona-Verordnung. Diese finden Sie unter [www.gaertringen.de](http://www.gaertringen.de)  
Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Änderungsvorgaben durch die Landesregierung kann die Verwaltung Gärtringen keine Vollständigkeitsgarantie übernehmen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter [www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de)